



Novelle des Kindergartengesetzes

- Eckpunkte der Stellungnahme der GdG im Rahmen des Begutachtungsverfahrens:
- Verwendung der Bezeichnungen Kindergartenpädagoginnen/-pädagogen zu sprechen.
- verpflichtende Ruhe- und Rückzugsräume – zumindest bei Ganztageskindergarten(-gruppen)
- keine Störungen des Kindergartenbetriebes durch anderweitige Nutzung der Räumlichkeiten
- keine negativen Beeinträchtigungen des Kindergartens durch die Mitnutzung des Aussenspielfeldes durch andere Kindern
- Kindergartenpädagoginnen, die (vorübergehend) die Aufgabe einer Sonderkindergartenpädagogin ausüben, sind auch entsprechend zu entlohnen (Zulage, Zuordnung zu einer höheren Modellstelle)
- Sonderkindergartenpädagoginnen müssen sich den ihnen anvertrauten Kindern mit besonders hohem Förderungs- und Betreuungsbedarf widmen können – nicht den ganzen Tag „normale“ Kindergartenarbeit machen müssen
- die geistige und körperliche Reife eines Kindes muss auch in Zukunft maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung haben, ob ein Kind in den Kindergarten aufgenommen werden kann
- eine Ablehnung der Aufnahme von Kindern aus Platz- oder Personalmangel soll nicht möglich sein – höchstens noch im nächsten Kindergartenjahr (als Übergangsbestimmung)
- keine Aufnahme – auch nicht ausnahmsweise – von Kindern unter drei Jahren
- maximal vier Kinder mit erhöhtem und davon maximal 2 mit besonders erhöhtem Förder- und Betreuungsbedarf in einer Gruppe
- Zuzählfaktor von zumindest 1,5 für 3-Jährige und Migrationskinder
- mindestens 2 Personen (Kindergartenpädagogin und Helferin) in einer Gruppe – keine Gruppen mehr, in der nur eine Bedienstete arbeitet, weil diese niemals abwesend sein kann, ohne dass der Kindergartenbetrieb eingestellt werden müsste
- Kindergartenpersonal hat das Recht, im Falle einer offensichtlichen Erkrankung des Kindes eine ärztliche Abklärung zu verlangen – auch bei Läusen!
- Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten pünktlich abzuholen bzw. zu bringen

- Eltern/Erziehungsberechtigten müssen die Kindergartenarbeit zumindest durch den Besuch von Elternabenden unterstützen
- wichtige Einflussfaktoren auf das Wohlbefinden des Kindes (Trennung der Eltern, Umzug, etc.) sind dem Kindergartenpersonal mitzuteilen, weil sie einen Einfluss auf das Verhalten des Kindes haben
- mindestens fünf zusammenhängende Ferienwochen bei einem Alter von mehr als 40 Jahren
- Anspruch auf mindestens 4 Tage Fort- und Weiterbildung pro Kindergartenjahr – inkl. Bezahlung als Arbeitszeit (bei GAG-Bediensteten)

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Herr Wolfgang Langes, Bildungs- und Dienstrechtsreferent der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Vorarlberg, Telefon 0664/396 75 68, E-Mail wolfgang.langes@bregenz.at, gerne zur Verfügung.